



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 16. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1698. (1) Nr. 20495.

S u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Den Deserteurs und Rekrutirungsflüchtlingen in Krain und Kärnten wird zu ihrer Anmeldung und dadurch zu erwirkenden Straßlosigkeit die Frist bis 1. October 1848 erstreckt. — Mit den Gubernial-Surrenden, und zwar für Kärnten vom 26. Juni d. J., 3. 14893, und für Krain vom 21. Juli d. J., 3. 15899, wurde die Bewilligung eines General-Pardons für Deserteure und einer Amnestie für Rekrutirungsflüchtlinge, so wie die Strafnachsicht für Diejenigen bekannt gemacht, welche binnen vier Wochen, vom Tage der Publication dieses Erlasses, und in Kärnten in der mit Gubernial-Surrende vom 2. August d. J., 3. 17771, bis letzten August d. J. verlängerten Frist, bei der nächsten Militär- oder Civilbehörde sich persönlich stellen, und je nach ihrer Tauglichkeit dem betreffenden Militärkörper einreihen lassen. — Zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern ddo. 26. August d. J., 3. 928, ist jedoch über Einschreiten des prov. kärntnerischen Landtages die Frist zur Anmeldung und freiwilligen Stellung der Deserteure u. Rekrutirungsflüchtlinge in Kärnten und dadurch zu erwirkender Straßlosigkeit bis zum 1. October d. J. erstreckt worden, welche Fristenerweiterung auch für die Deserteure und Rekrutirungsflüchtlinge in Krain zu gelten hat. — Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 7. Sept. 1848.
Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Souverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1697. (1) Nr. 3360. P. ad 21337.
Avviso di concorso.

Si sono rese vacanti nell' i. reg. Accademia di Commercio e Nautica in Trieste, le tre cattedre seguenti: — 1. Di Religione cattolica (morale e catechistica) con l'annuo onorario di fiorini seicento (600) moneta di convenzione, e l'eventuale remunerazione di fiorini cento (100) per delle lezioni di catechismo agli allievi straordinari di Nautica. — 2. Di lingua e stile tedesco con l'annuo onorario di fiorini 600 (seicento) M. di C. — 3. Di lingua francese con l'annuo onorario di fmi. 400 (quattrocento) M. di C. — Ne viene quindi aperto ora il concorso per rimpiazzarle, senza però sottomettersi ad esame in iscritto ed a voce a tenore di risoluzione ministeriale. — Gli aspiranti di queste cattedre dovranno presentare fino al 10 ottobre a. c. alla Presidenza dell' i. r. Governo del Litorale austro-illirico in Trieste, le loro suppliche stilizzate all' i. reg. Ministero della pubblica istruzione e munite dei documenti che comprovino l'età, patria, moralità, studj, occupazioni ed anni di servizio del ricorrente, nonchè la perfetta cognizione dell' idioma italiano che è quello nel quale s' insegna nell' accademia; la conoscenza della lingua tedesca è assai desiderabile, e sarà ceteris paribus, considerato titolo di preferenza. — Trieste, 30 agosto 1848.

3. 1678. (2) Nr. 20361.

Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das Gubernium und einige andere Behörden und Ämter in Laibach, im Verwaltungsjahre 1849, wird wegen Lieferung derselben am 14. October 1848, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung Demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expedits-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: a) Unschlittkerzen 158 Pfd.; b) Rübsamen-Öl 1272 Pfd.; c) Lampendocht, ordinärer 1⁵/₈ Pfd.; d) Lampendocht, gewirkter 20 Ellen; e) Pappendeckel 1182 Stück; f) Packleinwand 102 Ell.; g) Weihrauch 19 Pfd.; h) Bartwische 24 Stück; i) Kehrbesen, ordinäre 156 Stück; k) Kehrbesen von Borsten 3 Stück; l) trockener Kampfer 12 Pfd.; m) Gewürznelken 4 Pfd.; n) weißen spanischen Pfeffer 4 Pfd. — Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden, und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, die sie jedoch auch früher bei der Gubernial-Expedits-Direction einsehen können, ihre diesfälligen Angebote zu machen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 3. Sept. 1848.

3. 1660. (3) ad Nr. 20070.

Edict.

Von Seite des k. k. österr. Viceconsulats in Cairo wird mit dem gegenwärtigen Edicte allen Jenen, denen es zu wissen gelegen, bekannt gegeben, daß heute Anton Herbrich, von Klagenfurt gebürtig, in dieser Stadt im 57sten Lebensjahre, mit Hinterlassung eines Testaments verstorben ist. — Es werden alle jene, welche auf den Nachlaß des Verstorbenen, entweder als Erben oder als Gläubiger einen Anspruch machen zu können vermeynen, aufgefordert, deren Ansprüche bei dem Consulatsamte binnen drei Monaten, vom Tage dieses Edictes an gerechnet, durch Vorlage der Beweise geltend zu machen. — Nach Verlauf der festgesetzten Frist wird auf später einlangende Ansprüche keine Rücksicht genommen, und es wird sodann zur Vermögensabhandlung geschritten. — Cairo am 5. August 1848.

Der Consulats-Kanzler:
Bratich.

3. 1649. (3) Nr. 19555.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung einer bei dieser Landesstelle in Erledigung gekommenen Amtdienststelle, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., nebst der vorgeschriebenen Amtskleidung, wird hiemit der Concurs bis 20. October l. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Competenzgesuche längstens bis zum oberwähnten Tage unmittelbar; Diejenigen aber, welche schon bei einer l. f. Behörde dienen, im Wege derselben hier einzureichen, und dieselben mit den legalen

Beweisen über Alter, Stand, Religion, Sprach- und sonstigen Kenntnisse, dann über ihre vollständige Lesens- und Schreibenskündigkeit, ihre bisherige Militär- oder sonstige Dienstleistung, so wie auch über ihre körperliche Beschaffenheit zu belegen. — Patent-Invaliden oder ausgediente Capitulanten, und hierunter Unteroffiziere, werden besonders berücksichtigt werden. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 1. Sept. 1848.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1661. (3) Nr. 11442.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Neustadt ist neuerlich eine Gerichtsdiener-Gehilfenstelle, mit der Löhnung jährlicher 144 fl. und dem Kleidungsbeitrag jährlicher 15 fl. erlediget worden. — Der Concurs zur Wiederbesetzung dieses Postens wird bis Ende September 1848 eröffnet, und die Bewerber haben ihre, mit den Nachweisen über Alter, Geburtsort, Stand, Fähigkeiten, bisherige Dienstleistung, Moralität und körperliche Tauglichkeit documentirten Gesuche in dem Concursstermine bei dem k. k. Kreisamte einzureichen. — Vom k. k. Kreisamte Neustadt am 29. August 1848.

3. 1695. (1) Nr. 384 M.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Lucas Sidar, von Dresnig Haus-Nr. 1, im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Caroline Teschenagg, Andreas Teschenagg sel. Witwe in Laibach, Klage auf Rechtfertigungs-Erklärung der Pränotation des Wechsels, ddo. Laibach 10. Juli 1846, pr. 259 fl. CM. und Zahlung dieser Summe, eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 9. October 1848, früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wird, gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Lucas Sidar, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 5. Sept. 1848.

3. 1687. (2) Nr. 5578.

Kundmachung.

Am 25. d. M., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts die Licitation zur Verpachtung der beiden städtischen Eisgruben, nächst dem Jahrmarktplatze und im Garten des Civilspitals, auf ein oder mehrere Jahre vorgenommen, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 9. September 1848.

3. 1617. (3) Nr. 5137
K u n d m a c h u n g.

Am 18. d. M., Vormittags um 9 Uhr, wird hierorts die Licitationsverhandlung zur Lieferung nachbenannter Artikel für die städtische Sicherheitswache, als: 42 Klafter hartes Brennholz, 2 Klafter weiches Brennholz, 88¹⁶/₃₂ Mehen Holzkohlen, 100 Pfund Unschlittkerzen und 184 Pfund Riböl, vorgenommen werden. — Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Besitze eingeladen, daß für jeden Artikel die Localpreise und die Gesammtlieferung für das Jahr 1848⁴⁹ bestimmt ist. — Stadtmagistrat Laibach am 5. Sept. 1848.

3. 1671. (2) Nr. 2740.
K u n d m a c h u n g,

betreffend die Vermehrung der wöchentlich zweimaligen Malle-Posten zwischen Brixen und Klagenfurt auf tägliche Fahrten. — Die wöchentlich zweimaligen Malle-Posten zwischen Klagenfurt und Brixen werden, unter Beibehaltung aller gegenwärtigen auf die Passagiers-Aufnahme und die Passagiers-Gebühren Bezug nehmenden Bestimmungen, auf tägliche Fahrten vermehrt, welche von Brixen am 1. und von Klagenfurt aus am 3. October d. J. zu beginnen haben. — Die Abfertigung wird von Brixen um 7 Uhr und von Klagenfurt um 5 Uhr Abends geschehen, und die Ankunft am dritten Tage in Klagenfurt um 3 Uhr 55 Minuten und in Brixen um 1 Uhr 40 Minuten Früh erfolgen. — Diese Malle-Posten, durch welche eine tägliche Gelegenheit zur Reise und zur Versendung von Briefen und Fahrpost-Gegenständen dargeboten wird, schließen sich in Brixen genau an die Malle-Posten nach und von Verona. Brixen steht überdies durch tägliche Einfahrten mit Innsbruck in Verbindung, und in Klagenfurt verkehren tägliche Malle-Fahrten mit Bruck a. d. Muhr und Marburg. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 6. September 1848.

3. 1672. (2) Nr. 3205.
V e r s t e i g e r u n g s - K u n d m a c h u n g.

Gemäß der hohen Subernal-Eröffnung vom 17. und 31. v. M., Nr. 17406 et 18528, hat das hohe Ministerium der öffentlichen Arbeiten die unverzügliche Ausführung der Straßen-Umlegung von Bregenz bis zur Bregenzer Ach-Brücke in Borarlberg genehmiget, und hiezu das hohe Finanz-Ministerium die erforderliche außerordentliche Dotation mit hohem Erlasse vom 19. v. M., Nr. 3918, zugesichert. — Die Ausführung dieses Straßenbaues, dessen Kosten einschließlich der Grund- u. Realitäten-Entschädigung auf 45857 fl. 55 kr. W. W. G. M. berechnet sind, wird dem Mindestfordernden im Wege einer öffentlichen Versteigerung und gegen Erlag einer 10proc. Caution überlassen werden. — Die Versteigerungs-Verhandlung findet am 14. k. M. October, Vormittag 9 Uhr, bei dem wohlöbl. k. k. Kreisamte Bregenz Statt, und durch 8 Tage vor derselben können nicht nur die bezüglichen Baupläne, die Vorausmaße, die Baubeschreibungen und die Versteigerungs-Bedingnisse bei dem genannten Kreisamte beliebig eingesehen werden, sondern es wird auch die Straßen-Trace selbst genau ausgestellt seyn, und dieselbe jedem Uebernahmestlustigen von Seite des dortigen Straßen-Commissariates an Ort und Stelle vorgezeigt, so wie die gewünschten Aufklärungen erteilt werden. — K. K. Provinzial-Baudirection. Innsbruck am 4. Sept. 1848.

3. 1667. (2) Nr. 7652/1704
C o n c u r s - A u s s c h r e i b u n g

zur Besetzung der provisorischen Verwalters-, Bezirkscommissars- und Ortsrichtersstelle zu St. Andrä in Kärnten. — Bei dem vereinigten Verwaltungsamte der Cameral- und Religionsfondsherrschaften zu St. Andrä in Kärnten ist die Stelle des Verwalters, zugleich Bezirkscommissars und Ortsrichters, mit welcher a) ein Gehalt von 1000 fl., b) ein Deputat von 30 Klaftern weichen Brennholzes, im Werthanschlage à 2 fl.

pr. Kloster, mit 60 fl., c) ein Pferd- und Reispauschale von 90 fl., und d) ein Kanzlei- und Beheizungspauschale von 100 fl., nebst dem Genusse einer Natural-Wohnung und der Verpflichtung zur Leistung einer baren oder fideijuristischen Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, provisorisch zu besetzen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die erlangten Wahlfähigkeits-Decrete als Orts- und Criminalrichter, dann als Richter über schwere Polizeiübertretungen und als Bezirkscommissar, die volle Kenntniß der Landamtmirung und der staatsherrschafft. Rechnungs- und Cassemanipulation, über Sprachkenntnisse und ihre bisherige Dienstleistung, über die Fähigkeit zur Cautionleistung, endlich über einen unbescholtenen moralischen Lebenswandel auszuweisen. — Die hiernach belegten Gesuche sich längstens bis 15. October 1848 im gewöhnlichen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen, und es ist in denselben zugleich anzugeben, ob der Bewerber mit einem Beamten des Verwaltungsamtes St. Andrä oder der Bezirksbehörde in Klagenfurt, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert ist. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 26. Aug. 1848.

3. 1679. (2) Nr. 6739/VI.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1849 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung in Pacht ausbezogen wird, und die diesfälligen mündlichen Versteigerungen, vor welchen auch die nach der hohen Subernal-Currende vom 20. Juni 1836, Z. 13938, verfaßten, und mit dem 10 % Vadium belegten, gestämpelten schriftlichen Offerte bis zu dem unten festgesetzten Termine bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorsteherung zu Laibach im Amtsgebäude Nr. 297, am Schulplaz 2. Stock, eingebracht werden können, an den nachbenannten Tagen und am bestimmten Orte werden abgehalten werden. Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine eintreffen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Vadium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei	Ausrufspreis für		Termin für die schriftlichen Offerte
				Wein, Weinstock u. Mais, dann Obstmoß Verz. Steuer fl.	Fleisch Verz. Steuer fl.	
Ischnutzsch, Salloch, Dobruine, Strobelhof, St. Weit, Zwischenwässern, Bröst, Schelmle, Sostru.	der Umge- bung Laibachs	21. Sept. 1848, um 10 Uhr Vormit- tags	der k. k. Cameral- Bez.-Ver- waltung in Laibach	23960	6527	Bis 20. Sep- tember 1848, 2 Uhr Nachmit- tags
				Zusammen	30487	
St. Helena, Lukovich, St. Oswald, Kreutberg.	Egg und Kreutberg	22. dto. detto	detto	13398	1362	bis 21. dto. detto
				Zusammen	14760	
Mannsburg, Kreuz, Kaplavas, Stein, St. Martin, Mött-nig.	Münken- dorf	23. dto. detto	detto	14762	2682	bis 22. dto. detto
				Zusammen	17444	

Den 10. Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen. — Die Pachtbedingungen sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Weinstock, Mais, dann Obstmoß und vom Fleische nach den in dem Subernal-Circular vom 26. Juni 1829, Z. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tariffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuhoben. — Zweitens. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminal-gerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Dritte Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefallsübertretungen, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefallsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe

nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbeholder ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Einziehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefallsbehörde mitlaubwürdigen Documenten auszuweisen. — Drittens. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aera aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen 4 Wochen, von dem Tage der Versteigerung und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern. — Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll

die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine achtstägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll. — Viertens. Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object, ist bereits oben ersichtlich gemacht worden. — Fünftens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, in Betreff der Staatsanleihenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften. — Sechstens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird. — Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Erfasse geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Erfass nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vorwerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — Siebentens. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Berordnung vom 26. Juni 1829, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem jenem Circulare beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte, vollständig eintritt, so wird er hienit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Berordnungen enthaltenen Vorschriften, und in so ferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thatsache keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen, genöthigt ist. — Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgesunden haben, auf ihr Verlangen über die tarif-

mäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolletten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. — Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gefäll auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbeitrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafzelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen. — Achters. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorher bestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällen-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit, vor dem Eintritte der Pachtung mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt. — Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbetreibender, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, insofern übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey. — Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rückichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitraten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. — Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Ueberkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit ge-

sehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeguschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn. — Neuntens. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen, er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Zehntens. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien, oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten. — Elftens. Für den Ausrufspreis wird verpachtenderseits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrunge zu Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. — Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft; und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termins in Wirklichkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von kei-

ner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft. — Wenn in dem Bezirke d. s. Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbeitrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu. — Zwölftens. Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktage an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen verpflichtet. — Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest schon nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsorgen sein wird. — Dreizehntens. Wenn der Pächter eine Pachtzuschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausfall ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung d. s. Gefälls einweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten d. s. säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestration- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation, oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzuschillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractsbuche entstehenden Forderungen an der Caution d. s. Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung, oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Ubrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Angebote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen. — In derselben Art vorzugehen und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absatze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen d. s. Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtecaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Päch-

ter ein oder das andere im zweiten Absatze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe. — Vierzehntens. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen sein wird, wosfern nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehenes Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abweisenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offerts und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in die im vorhergehenden Absatze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten. — Fünfzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dann mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages reaustragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wozu eben auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Sechzehntens. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirksverwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten. — K. K. Cameralbezirks-Verwaltung. Laibach am 7. September 1848.

3. 1666. (3) Nr. 9027 VIII, ad 6782 VIII. K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Decrets der wohlhöbl. k. k. steierm. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. August 1848, Z. 7791/1062, in Absicht auf die Verpachtung des Mauthbezuges an den Wegmauthstationen in St. Marein und Weixelburg, nach dem Gehührensätze pr. zwei Meilen für jede Station, am 21. Sept. 1848, Vormittags 10 Uhr, in ihren Amtlocalitäten zu Neustadt, auf Grundlage der in der allgemeinen, in den Amtsblättern der Laib-Zeitung Nr. 86, 87 und 88 aufgenommenen Kundmachung der Weg- und Brückenmauthverpachtungen enthaltenen Bestimmungen entweder auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1848 bis letzten October 1849, oder auf zwei Jahre, vom 1. November 1848 bis letzten October 1850, die Versteigerung abgehalten, und hiebei als Ausrufspreis für jede Mauthstation der diesjährige Pachtzins mit Zweitausend fünfzig Gulden, somit zusammen für beide Stationen mit Viertausend Einhundert Gulden Conv.-Münze angenommen wird. — Zu dieser Versteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Besüßen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts während den Amtsstunden eingesehen werden können, und daß die schriftlichen, gestämpelten, mit dem vorgeschriebenen Badium belegten Offerte längstens bis 19.

Sept. 1848 hieramts eingebracht werden müssen. — Neustadt am 4. Sept. 1848.

3. 1641. (3) Nr. 3515. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird mittelst dieses Edictes bekannt gemacht: Es habe in der Executionssache der Eheleute Mathias und Maria Perschin, gegen Valentin Babnig von Oberschischka, wegen aus dem Urtheile ddo. 20. März, executive intab. 16. September 1847, schuldiger 200 fl. sammt Zinsen und Klagskosten, in die executive Feilbietung der, dem Valentin Babnig gehörigen, dem Stadtmagistrate Laibach sub Urb. Nr. 1124 dienstbaren, gerichtlich auf 21 fl. 20 kr. geschätzten Grundes herdu u. cesnouz gewilliget, und hiezu die drei Feilbietungstagsfagungen auf den 5. October, 6. November und 7. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besüße angeordnet, daß der in die executive Feilbietung gezogene Grund nur bei der dritten Tagsfagung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts während den Amtsstunden eingesehen werden. Laibach am 22. August 1848.

3. 1614. (3) Nr. 2159. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Bogtei Gut Neukofel, nom. der Kirche St. Danielis zu Hruschuje, ddo. 18. d. M., Z. 2159, die executive Feilbietung der, dem Georg Schebenig gehörigen, zu Hrenowitz gelegenen, dem Gute Neukofel sub Rect. Nr. 58 dienstbaren, gerichtlich auf 1502 fl. geschätzten Halbhube, wegen aus dem Urtheile ddo. 23. November v. J., Z. 3411, schuldigen 30 fl. 29 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 5. October, auf den 6. November und auf den 6. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Hrenowitz mit dem Besüße bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsfagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 21. August 1848.

3. 1613. (3) Nr. 2241. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Carl P. emou von Großubelsku, ddo. 26. d. M., Z. 2241, in die Reassumierung des mit Bescheid ddo. 14. Jänner l. J., Z. 51, bewilligten und mit Bescheid ddo. 4. Mai l. J., Z. 140, sistirten executive Feilbietung der, dem Gregor Dgrisek von Hruschuje gehörigen, und der Herrschaft Práwald sub Urb. Nr. 2 dienstbaren Unterfah, und des dem Gute Neukofel sub Urb. Nr. 84 1/2 dienstbaren Ueberlandsgrundstückes hrib pod zeisto, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 329 fl. 50 kr., wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 26. Februar 1845, Z. 215, schuldigen 57 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 9. October, auf den 9. November und auf den 7. December l. J., Vormittags 10 Uhr im Orte Hruschuje mit dem Besüße bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsfagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 27. August 1848.

3. 1623. (3) Nr. 875. E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Rassenfuß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Johann Scheina von Rassenfuß, in die executive Feilbietung der, dem Hrn. Joseph Kovaidic von Rassenfuß gehörigen, der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 552 dienstbaren, zu Rassenfuß gelegenen 1/3 Hofstatt, wegen schuldigen 147 fl. 29 kr. c. s. c. gewilliget, und es sey zur Vornahme derselben 3 Feilbietungstagsfagungen, und zwar: am 9. October, 9. November und 11. December 1848, jedesmal um 10 Uhr früh vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besüße angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte pr. 480 fl. hintangegeben werden wird, dann daß die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract täglich hieramts eingesehen werden können.

Rassenfuß am 24. August 1848.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 1707. (1) Nr. 21273.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange der Gubernial-Errende vom 25. v. M., 3. 19742. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge eines Erlasses des hohen Unterrichts-Ministeriums vom 5. September l. J., 3. 5630, den demalen an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Laibach aufgenommenen Hörern der Chyrgie gestattet ist, das chyrurgische Studium hierorts zu vollenden und daß die hiesige Hebammenschule fort zu bestehen habe. — Vom k. l. illyrischen Gubernium. — Laibach am 13. September 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1675 (1) Nr. 7055/III

K u n d m a c h u n g.

Belangend die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capodistria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der, einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgedoten wird: 1) Die Verhandlungen zur Verpachtung werden nur auf ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung gepflogen. — Die auf ein Jahr mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung eingegangenen Pachtungsverträge werden mit der Bedingung abgeschlossen, daß selbe von Seite der Parteien bis inclusive 15. Juli, von Seite des Herrars aber drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden müssen, und daß dieselben unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen sie abgeschlossen wurden, durch Unterlassung dieser Aufkündigungen wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werden. — Mit Ende des Verwaltungsjahres 1851 erlöschen jedoch die mit dem obigen Vorbehalte abgeschlossenen Verträge auch ohne vorhergegangene Aufkündigung. — Die ohne obigen Vorbehalt abgeschlossenen Pachtverträge erlöschen mit Ende des Verwaltungsjahres 1849 von selbst. — 2) Aus dem angeschlossenen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesehen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminal-gerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben würde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeinde-

zuschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafelextractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothekirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungsbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbefestigung der Staatsschulden-Tilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rückfällige Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindezuschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgedoten, und gesonderte Anbote für die Gemeindezuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen. — Nach geschעהner Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, insofern sie bei derselben Tagesatzung ausgedoten werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concre-

tal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, insofern solche bei derselben Tagesatzung versteigert werden, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausschließung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. — Es können übrigens auch für zwei oder mehrere zur Versteigerung gebrachte Pachtbezirke mündliche oder schriftliche Concretal-Anbote gemacht werden. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautionsdepositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden seyn. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Offert überreichen und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. — b. Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsarrar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c. Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegen laufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Differenz aller Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle. — d. Die schriftlichen Offerte können so wie die mündlichen auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gestellt werden. — e. Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte. — f. Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Differenzen von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Differenzen bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpach-

tenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — g. Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen. — 9) Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretal-Anbote gemacht werden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Caution-Depositen zurückgestellt. — 10) Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso wie, es oben Punct 8 litt. b. für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen

unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aeras wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirksobrigkeit zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11) Die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei der k. k. kistenl. = dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirksobrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Für den Fall eintretender Tarif- oder Gesetzes-Änderungen haben nachstehende Bestimmungen Platz zu greifen: Wenn der Verzehrungssteuertarif oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Änderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse dieser Änderung einzutreten; es steht jedoch in einem solchem Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Änderung aufzukündigen. — Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Änderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. — Wenn aber binnen

dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Änderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. — 12) Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage pünctlich um die 9. Stunde Vormittags. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Capo d'Istria am 7. September 1848.

Formulare

eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 1. November 1848 bis 31. October 1849 den Johannispachtschilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. 7. September und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzern bei, oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Vadium bei am 18 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.) — (Von Außen.) (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsequittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.) — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 12. September 1848.

Ausweis zu der Kundmachung für die Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen.

Post-Zahl.	Name des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verz. Steuer u. des Gemeindeguschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde und des für den Zuschlag bewilligten Percenten = Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort der vorzunehmenden Versteigerung.	Tag	Zeitpunct, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.	
				für die Verzehrungssteuer.		für den Gemeindeguschlag.		Zusammen.					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Der ganze politische Bezirk Pinquente.	Wein	Gemeinde Pinquente 5 %	—	2575	24	96	39	2672	3	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo d'Istria.	30. Sept. 1848.	Bis zum 29. Sept 1848, um 12 Uhr Mittag.
		Branntwein	20 %	—	163	33	13	16	176	49			
		Fleisch	20 %	—	456	4	54	27	510	31			
2	Der ganze politische Bezirk Buje.	Wein	—	—	3783	36	—	—	3783	36	detto	detto	detto
		Branntwein	—	—	326	40	—	—	326	40			
		Fleisch	—	—	1468	22	—	—	1468	22			
3	Gemeinde Valle und Villa di Rovigno.	Wein	—	—	251	17	—	—	251	17	detto	detto	detto
		Branntwein	—	—	30	19	—	—	30	19			
		Fleisch	—	—	141	17	—	—	141	17			
4	Der ganze politische Bezirk Pisino.	Wein	Gemeinde Pisino 25 %	—	3838	28	574	16 ² / ₄	4412	44 ² / ₄	detto	detto	detto
		Branntwein	35 %	—	435	14	73	56 ² / ₄	509	10 ² / ₄			
		Fleisch	20 %	—	1065	46	135	28	1201	14			
5	Der ganze politische Bezirk Dignano.	Wein	Gemeinde Dignano 10 %	—	1934	15	92	32	2026	47	detto	detto	detto
		Branntwein	65 %	—	308	26	77	6	385	32			
		Fleisch	75 %	—	1057	12	530	40	1587	52			
6	Der ganze politische Bezirk Pola.	Wein	Gemeinde Pola 15 %	—	2083	17	200	29	2283	46	detto	detto	detto
		Branntwein	50 %	—	237	8	74	27 ² / ₄	311	35 ² / ₄			
		Fleisch	45 %	—	932	11	270	40 ² / ₄	1202	51 ² / ₄			
								Zusammen	3798	13			

3. 1701. (1) Nr. 9447, VI. ad 6969, VI. Kundmachung.
 Von der k. k. Cam. Bez.-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungs-Steuer von den nachbenannten Steuer Objecten in den unten angeführten Bezirken und deren Hauptgemeinden unter denselben Bestimmungen und Vertragsbedingungen, welche für das Jahr 1848 vorgeschrieben waren, nur mit der nachfolgenden, die Dauer der Verträge betreffenden Aenderung, auf das Verm. Jahr 1849 versteigerungsweise ausgebaut, und hierbei das bisherige Verfahren durch Annahme schriftlicher Offerte und mündlicher Angebote beobachtet werden wird. — Die Pachtverträge haben nur auf Ein Jahr, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung zu gelten, je nachdem sich die Pächter zu dem Einen oder Anderen erklären. — Statt den bisherigen Bestimmungen über den Vorgang bei Tariffsänderungen wird die Bedingung festgesetzt, daß, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, eine Veränderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Ver-

hältniße zu dieser Aenderung einzutreten habe. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. — Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termins in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft. — Die mündliche Versteigerung wird bei der Cameralbezirks-Verwaltung zu Neustadt im Amtsgebäude derselben am 28. September 1848 vorgenommen und um 10 Uhr Vormittags beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkte werden auch vom Cameralbezirks-Vorsteher schriftliche, mit dem 10percentigen Badium belegte, versiegelte und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes und des Bezirkes oder der Hauptgemeinde, für welche sie lauten, an der Außenseite versehene Offerte angenommen. — Die mündlichen Licitanten haben ebenfalls den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen.

3. 1703. (1) E d i c t. Nr. 1683/893.
 Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache der Vogtei Stadtpfarr Stein, nom. der Filialkirche St. Thomä in Ecke, gegen Jacob Keszuta von Schubejou, wegen aus dem Urtheile ddo. 4. März 847, Nr. 596, 201 schuldiger 100 fl., der seit 1. Jänner 1844 rückständigen 5% Interessen hiervon, der auf 3 fl. 49 kr. gemäßigten Gerichts-, der schon an-erlaufenen und noch fernern Executionskosten, zur Bornahme der mit dem Bescheide vom 20. Juli d. J. bewilligten Feilbietung der, dem Jacob Keszutig gehörigen, zu Schubejou gelegenen, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 188 und Rect. Nr. 141 dienstbaren 1/2 Hube, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1395 fl., die Tagtakungen auf den 12. October, dann den 13. November und den 14. December d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Schubejou mit dem Anhange ange-ordnet, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.
 Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen liegen in den ge-wöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht hieramts bereit.
 Bezirksgericht Münkendorf am 20. Juli 1848

3. 1664. (2) E d i c t. Nr. 1623.
 Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird be-kannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Hrn. Anton Moschek von Planina, wider Andreas Popel von Wesulak, wegen schuldigen 224 fl. 45 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem letz-tern gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 458 dienstbaren, auf 1167 fl. 20 kr. gerichtlich ge-schätzten Halbhube gewilliget, und hiezu der 29. August, 30. September und 30. October l. J., je-desmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco We-sulak mit dem Anhange angeordnet, daß diese Rea-lität bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schä-zungswerthe dem Weisbietenden hintangegeben wer-den wird.
 Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbeding-nisse und der Grundbuchs-extract können hieramts eingesehen werden.
 Gegeben am 3. Mai 1848.
 Anmerkung. Bei der am 29. August d. J. ab-gehaltenen 1. Feilbietung ist kein Kauflustiger er-schienen.

3. 1705. (1) Kundmachung. Nr. 54.
 Das Verwaltungsamt der Bisthumsherr-schaft Pfalz-Laubach wird die zu dieser Herr-schaft gehörigen, bei Laibach hinter dem herrschaft-lichen Garten bei St. Peter und hinter der Caserne liegenden Ackergründe, für die Zeit seit 1. No-vember 1848 bis hin 1851, am 22. Septem-ber 1848, Vormittags um 9 Uhr angefangen, in loco dieser Acker in Pacht auslassen, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.
 Verwaltungsamt der Bisthumsherrschaft Pfalz-Laubach am 14. September 1848.

3. 1704. (1) Anzeige.
 Ein in der Glasfabrication vollkommen routinirter lediger Mann, welcher der italienischen Sprache und deren Correspondenz mächtig ist, fin-det an einer Glasfabrik in Untersteier eine An-stellung als Fabriksbeamte, gegen angemessene Besoldung und Verpflegung.
 Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst in portofreien Briefen an Herrn Andreas Zap-peiner in Marburg wenden.

3. 1696. (1)
 Ein wohlgeartetes Mädchen von 7 bis höchstens 12 Jahren, aus gu-tem Hause, am liebsten vom Lande, wünscht, mit Anfang October oder November l. J. gegen billige Bedin-gungen in Kost und mütterlich best-mögliche Observe zu nehmen
 Maria Nagy-Lehmann.
 Obere Gradiska Nr. 37.

Der Verzehrungssteuer-Bezug wird ausgeboden		gegen den Ausrufspreis							
		für den Wein, Weinmost und Obstmost		für den Fleisch- verkauf		Zusammen			
im Bezirke	Für die Hauptgemeinde	fl. kr.		fl. kr.		Haupt- gemeinden- weise		Bezirks- weise	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizelberg	Weizelberg	6413	—	1877	—	—	—	8280	—
	St. Marein Preschgain								
Seisenberg	Seisenberg	5692	—	1412	—	—	—	7104	—
	Hinach Obergurk								
Sittich	Sittich	7440	—	2100	—	—	—	9540	—
	Großgaber Littny								
Treffen	Döbernig	697	—	242	—	939	—	3287	—
	Treffen								
Rassensuß	Rassensuß	1355	—	674	—	2029	—	3840	—
	St. Margarethen								
	St. Kanzian								
Gurkfeld	Arch	7050	—	1953	—	—	—	9003	—
	Bründel Gurkfeld								
	Zirkle								
Krupp	Möttling	5058	36	1727	24	—	—	6786	—
	Gradaß								
	Tschernembl								
	Freithurn								
	Schweinberg Draschitsch Schemitsch								
Pölland	Pölland	680	—	180	—	860	—	1120	—
	Oberch								
Zusammen								48960	

Sämmtliche Pacht- und Licitationsbeding-nisse können sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch bei den betreffenden Be-zirks-Commissariaten und Bezirks-Obriheiten, dann auch bei den Finanzwach-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Neustadt am 12. September 1848.

3. 1706. (1)

Nachfolgende, zur diesjährigen Militär-Weidung nicht erschienenen Individuen wollen binnen vier Monaten so gewiß persönlich zu diesem Bezirkscommissariate erscheinen und ihr Ausbleiben rechtfertigen, als sie sonst die gesetzlichen Folgen zu gewärtigen haben:

Post-Nr.	Tauf- und Zuname.	Geburts-			Anmerkung.
		Jahr	Ort	Haus-Nr.	
1	Martin Zhuf	1828	Prodgrische	21	Illegal abwesend.
2	Franz Schwofel	"	Sturia	60	dto.
3	Matthäus Serauschin	"	Siela	15	dto.
4	Johann Zhuf	1827	Stermeh	1	dto.
5	Gregor Reischel	"	Schwarzenberg	54	dto.
6	Andra Haboe	"	Sadlog	23	dto.
7	Johann Mikusch	"	dto.	28	dto.
8	Anton Kupnik	1826	Predgrische	15	dto.
9	Jacob Skappin	"	Urabzhe	3	dto.
10	Jerni Furlan	1825	Slapp	64	dto.
11	Anton Suscha	"	Urabzhe	5	dto.
12	Johann Kruschitsch	"	St. Weit	41	dto.
13	Gregor Bratousch	"	Lofize	18	dto.
14	Lorenz Baiz	"	Wischne	9	dto.
15	Anton Schuanuth	1824	St. Weit	1	dto.
16	Jerni Bratousch	"	dto.	4	dto.
17	Franz Trost	"	dto.	20	dto.
18	Franz Pus	"	Podkrai	21	dto.
19	Gregor Prazhek	"	Budaine	15	dto.
20	Joseph Wittes	1823	Wippach	167	dto.
21	Franz Boschitsch	"	Oberfeld	69	dto.
22	Caspar Kupnik	"	Werslilog	4	dto.

Bezirkscommissariat Wippach am 10. September 1848.

3. 1680. (2)

Knaben = Erziehungs = Anstalt.

In diese Erziehungs-Anstalt werden nur Knaben aus der Normalschule, der Real- und den ersten vier Classen der lateinischen Schule aufgenommen. Von erfahrenen Pädagogen überwacht, erhalten selbe die nöthige Nachhilfe. Die Zöglinge haben sich ganz in die eingeführte Ordnung zu fügen, um so mehr, als die jetzigen Zeiten eine genauere Ueberwachung erfordern. Der Schulkurs beginnt mit 1. October d. J. Da nur noch 3 Plätze offen sind, so werden die P. T. Aeltern und Vormünder ersucht, bei Zeiten sich in portofreien Briefen an den Befertigten zu wenden.

Graz am 1. September 1848.

Franz Haag,

Stadt, N. u. a. s. s. Nr. 161.

3. 1273. (4)

Johann Giontini in Laibach

erlaubt sich, zur Kunde eines verehrten Lese-Publikums zu bringen, daß so eben erschienen und bei ihm um 6 fr. zu haben ist:

Zweiter Nachtrag

zum Haupt = Catalog der öffentlichen Leihbibliothek des JOH. GIONTINI in Laibach.

Dieser 2te Nachtrag enthält in mehr als 1000 Nummern eine Auswahl deutscher und französischer Bücher, deren Aufnahme unter den frühern Verhältnissen größtentheils verboten war. Der Befertigte hat die Kosten dieser Vergrößerung der Leihbibliothek nicht gescheut, um den Wünschen seiner geehrten P. T. Abonnenten zu begegnen, so wie in der Hoffnung, daß der Theil eines geehrten Publikums, welcher sich bisher vielleicht vom Abonnement zurück hielt, weil doch so viele der neuern interessanten Erscheinungen der Literatur nicht geboten werden durften, sich jetzt zum Eintritt veranlaßt finden möge.

3. 1689. (2)

Anzeige.

Eine honette Familie wünscht für das kommende Schuljahr einen oder zwei Knaben in Kost und Quartier zu nehmen. Ein Sohn dieser Familie, mit den gehörigen pädagogischen Zeugnissen versehen, ist gleichzeitig erbötig, Correcpitions oder Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Das Nähere erfährt man im Zeitungscomptoir.

3. 1688. (2)

Anzeige.

Am Schulplaz Nr. 288, im 1. Stock, werden ein Paar Knaben in Kost und Wohnung aufgenommen.

3. 1621. (2)

Ein Wiener Fortepiano, in Flügelform, 6 1/2 Octaven haltend, ist um den billigen festgesetzten Preis von 70 fl. C. M. zu haben bei

Johann Giontini, Buchhändler in Laibach.

Drittes Verzeichniß

der für Croatien eingegangenen Beiträge:

	fl.	kr.
Herr Johann Dejak, senior	3	—
» Johann Dejak, junior	2	—
» Friedrich Wilher	10	50
Vier Herren Beamte	4	40
Herr Joseph Dejak	10	—
» Franz Tripp	—	20
» Joseph Ed. v. Garcarolli	1	—
» Franz Mahorčić	—	20
» Anton Gaspari	—	20
» Johann Gaspari	—	20
» Franz Suša	—	10
Frau Theresia Stegov	—	10
Herr Andreas Piano	—	10
» Jacob Horvat	—	30
» Barthlmä Sellan	1	—
» Andreas Musec	—	20
» Joseph Svanut	—	20
» Gregor Ferfila	—	10
» Anton Sellan	—	20
» Johann Pupis	—	20
» Andreas Perhave	—	10
» Franz Jes	—	10
» Barthlmä Rebec	—	10
» Anton Flora	2	—
Zwei Vaterlandsfreunde	2	—
Herr Carl Demšer	—	20
» Joseph Suša	1	—
» Johann Debeve von Slavina	1	—
» Johann Sorre von Luegg	1	—
» Pantaleon Werli, von Hrenovie	1	—
» Jacob Dolles, von Dilce	—	30
» Matthaus Premrov, von Ubelsku	1	—
» Franz Cencič, von ebd.	—	30
» Bernhard Dollenc	1	—
» Carl Premrov	—	1
» Valentia Koušca	—	1
» Anton Kavčič	—	1
» Carl Kavčič	—	1
» Johann Kavčič	—	2
» Mathias Osana	—	20
» Anton Lesar	—	20
» Martin Kofou	—	1
Frau Gertraud Kofou	—	1
Herr Valentin Komar	—	1
» Johann Petrovič	—	20
» Anton Blažek	—	20
Frau Maria Kavčič	—	1
Herr Anton Osana	—	30
» S. K.	—	1
» Professor Dr. Johann Bleiweis, in Laibach	10	—
» Barthl. Ciringger	1	44
» Dr. Wurbach, Advocat in Laibach	8	—
» Georg Dollinar, t. k. pens. Professor	5	—
» E. Rebičič, t. k. Gymnas. Praefect	5	—
» Johann Sever	—	1
» Alois Bahmann, Berw. in Prem	6	—
Iz Bohinja	3	33

Summa 109 17

Hiezu die Verzeichnisse Nr. 1 und 2 mit 453 7

3 Goldducaten und 1 Fünffant

Zusammen 553 24

3 Stücke Goldducaten und

1 Fünffant.

Vom slovenischen Vereine in Laibach.

Berichtigung

der in dem zweiten Verzeichnisse der eingegangenen Beiträge für Croatien, vorkommenden Druckfehler:

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hr. Joseph Lipovšek	statt 5	—	2	—
Hr. Phil. Vertove, von St. Weit	» 2	24	4	24
Hr. Theodor Rudeš von Reifniz	» 1	—	2	—

Vom sloven. Vereine in Laibach.

3. 1702. (1)

Bekanntmachung.

Womit angezeigt wird, daß einige Pupilargelder, entweder im vereinigten Betrage von 1485 fl., oder in einzelnen Posten zu 422 fl. 52 kr., 337 fl. 14 kr., 362 fl. 52 kr. und wieder 362 fl. 52 kr., und zwar in Gold- und Silbermünzen fruchtbringend gegen gesetzliche Sicherheit anzulegen sind; daher jene Individuen, welche obige Beträge gegen 5% Interessen zu überkommen wünschen, sich entweder beim Andreas Garup im hiesigen Civil-Spital, oder aber in der Kanzlei des Dr. Kautschitsch im No. 209, anmelden können.

Laibach am 6. September 1848.